

Anlage 1

Abwicklungs- und ergänzende Kostentragungsvereinbarung

zum Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag für Biogasanlagen zur Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz

Diese Anlage regelt Planung, Beauftragung, Errichtung und Inbetriebnahme des Netzanschlusses zum Anschluss einer Biogasanlage, im Folgenden als „Projekt“ bezeichnet. Darüber hinaus regelt diese Anlage die Abwicklung und Übernahme der im Projekt anfallenden Kosten.

In Präzisierung und Ergänzung zum Hauptvertrag sowie den Regelungen der GasNZV und GasNEV vereinbaren die Vertragspartner das Folgende:

1. Grundsätze der Kostentragung

- 1.1 Die Verteilung der Kosten für den Netzanschluss zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber richtet sich nach § 33 Abs. 1 GasNZV. Danach sind die Kosten für den Netzanschluss zu 75% vom Netzbetreiber zu tragen. In Bezug auf die Kostentragungspflicht des Anschlussnehmers gilt Folgendes:
 - Der Anschlussnehmer trägt die verbleibenden 25% der Netzanschlusskosten.
 - Bei einem Netzanschluss einschließlich einer Verbindungsleitung mit einer Länge von bis zu einem Kilometer trägt der Anschlussnehmer höchstens aber 250.000 Euro.
 - Soweit eine Verbindungsleitung eine Länge von zehn Kilometern überschreitet, hat der Anschlussnehmer die Mehrkosten zu tragen.
- 1.2 Die Investitionen für alle vom Anschlussnehmer gewünschten und über den Standardnetzanschluss gemäß § 32 Ziffer 2 GasNZV hinausgehenden, in dieser Anlage oder im Rahmen der Ausführungsplanung festgelegten Zusatzausrüstungen sind vom Anschlussnehmer zu 100 % zu tragen. Für Anlagenteile, die in das Eigentum des Netzbetreibers übergehen, übernimmt der Netzbetreiber die Unterhaltspflicht.
- 1.3 Die im Zusammenhang mit der Planung des Netzanschlusses entstehenden Kosten sind Teil der Kosten des Netzanschlusses und unterliegen ebenfalls der Kostentragungsregelung nach § 33 Abs. 1 GasNZV.

- 1.4 Der Netzanschluss wird von den Vertragspartnern für dieses Projekt unter Berücksichtigung der Vorgaben gemäß Anlage 3 und 4 zum Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag im Rahmen der Ausführungsplanung konkretisiert.
- 1.5 Die Abrechnung der beauftragten Leistungen erfolgt grundsätzlich gemäß Ziffer 14 (Zahlungsbedingungen) der Anlage 3. Abweichend davon vereinbaren die Vertragspartner, dass gegenüber Dritten beauftragte Leistungen entsprechend den Zahlungsbedingungen des Dritten vergütet werden. Insbesondere werden die Vertragspartner - soweit sie dazu verpflichtet sind - Abschlagszahlungen gegenüber Dritten erbringen, und zwar jeweils in Höhe und Umfang der ihnen obliegenden Kostentragungspflicht.
- 1.6 Sollte dem Netzbetreiber eine Wälzung der aus diesem Vertrag resultierenden Kosten gemäß § 20b GasNEV verwehrt werden, so werden die Vertragspartner einvernehmlich die Übernahme dieser Kosten durch die Vertragspartner regeln. Satz 1 gilt nicht in Fällen des § 33 Abs. 7 Satz 11 GasNZV.
- 1.7 Unbeschadet der hier festgelegten Regelungen werden sich die Vertragspartner gemäß § 33 Abs. 7, Satz 9 GasNZV auf Verlangen eines Vertragspartners die zu teilenden Kosten im Zusammenhang mit dem Projekt offenlegen.

2. Definition der Leistungen

- 2.1 Der Netzbetreiber wird nach der gemeinsamen Planung des Projektes die Herstellung des Netzanschlusses vornehmen bzw. vornehmen lassen.
- 2.2 Die Vertragspartner vereinbaren in Präzisierung und Ergänzung der Begriffsbestimmung des § 32 Ziff. 2 GasNZV, dass der im Rahmen des Projektes zu planende und zu erstellende, effiziente Netzanschluss insbesondere die folgenden Leistungspositionen umfasst:
 - Projektmanagement
 - Erstellung von Konzeptskizzen, Ausschreibungs- und Genehmigungsunterlagen, R & I – Schemas sowie der Leistungsverzeichnisse.
 - Vorbereitung und Vergabe von Aufträgen
- 2.3 Leistungen, die im Rahmen der Herstellung des Netzanschlusses auf Grundlage der gemeinsamen Planung durch den Netzbetreiber, den Anschlussnehmer oder durch vom Netzbetreiber oder dem Anschlussnehmer beauftragte Dritte auf Grund eines Angebotes durchgeführt werden:
 - Projektkoordination durch den Netzbetreiber für die Herstellung des Netzanschlusses
 - Bestandsaufnahme und ausführende Planungen

- Absicherung der Leitungstrasse durch Erlangen von Duldungen und Grunddienstbarkeiten zur Verlegung von Leitungen
- Bauüberwachung
- Genehmigungen, Prüfungen und Abnahmen
- Durchführung von Bauleistungen
- Dokumentationen / Vermessung

Anlagenkomponenten als Bestandteil des Netzanschlusses

- Netzanschluss (Gasnetzanschlussleitung)
 - o Kathodischer Korrosionsschutz
- GDR-Anlage
- Verdichter
 - o Stromanschluss
 - o Kompressor
- Messung
 - o Zähler
 - o PGC
 - o Brennwert- Mengenumwerter
- Elektroinstallationen
- Fernwirktechnik
- Gebäude
- Sowie weitere Anlagenteile, die für den effizienten Netzanschluss erforderlich sind

2.4 Die Vertragspartner haben das gemeinsame Verständnis, dass die vorstehend aufgeführten Positionen keine abschließende Auflistung darstellen und weitere Positionen Bestandteil des Netzanschlusses werden können. Die Aufnahme weiterer Positionen im Sinne von Satz 1 wird einvernehmlich getroffen.

3. Abwicklung des Projektes

- 3.1 Nach Abschluss des Netzanschlussvertrages beginnt der Netzbetreiber in Zusammenarbeit mit dem Anschlussnehmer mit der Planung des Netzanschlusses.
- 3.2 Zu diesem Zweck vereinbaren die Parteien innerhalb einer angemessenen Frist nach Unterzeichnung des Netzanschlussvertrages einen Plan über Inhalt, zeitliche Abfolge und Verantwortlichkeit von Netzbetreiber und Anschlussnehmer für die einzelnen Schritte zur Herstellung des Netzanschlusses und der gesicherten Einspeisekapazität, einschließlich der Rückspeisung in vorgelagerte Netze (sog. Realisierungsfahrplan).

- 3.3 Der Realisierungsfahrplan beinhaltet insbesondere die Aufgabenteilung, die jeweiligen Zuständigkeiten, die Ansprechpartner und die Projektdurchführung einschließlich der Festlegung von Zeitpunkten, zu denen wesentliche Schritte zur Verwirklichung des Netzanschlusses abgeschlossen sein müssen. Abweichungen vom Projektplan bzw. weitere im Projekt zu treffende Entscheidungen werden rechtzeitig von beiden Vertragsparteien einvernehmlich besprochen und verbindlich geregelt.
- 3.4 Soweit im Rahmen der Errichtung des Netzanschlusses Leistungen an Dritte vergeben werden sollen, wird der Netzbetreiber entsprechende Angebote einholen und die Leistungen - gegebenenfalls unter Einhaltung vergaberechtlicher Vorschriften - an Dritte vergeben.

Im Fall der Drittbeauftragung von solchen Leistungen, bei denen eine Kostenteilung erfolgt, wird der Netzbetreiber in Abstimmung mit dem Anschlussnehmer Angebote für die Netzanschlusskomponenten einholen und mit dessen Zustimmung die Lieferaufträge erteilen. Dabei wird er gegebenenfalls vergaberechtliche Vorschriften beachten